

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Auskunftsrecht

BMF muss Fragen zum Grußwort des Ministers für eine Bank beantworten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist verpflichtet, der Presse bestimmte Fragen zu einem Videogrußwort des Bundesministers der Finanzen für eine Bank, bei der er zu ähnlicher Zeit einen privaten Immobilienkredit aufnahm, zu beantworten. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin aufgrund des nach wie vor besonders hohen öffentlichen Interesses an diesem Thema in einem Eilverfahren vom 26. Juni 2023 entschieden, Az. VG 27 L 28/23.

Der Antragsteller, ein Redakteur einer Tageszeitung, hatte dem BMF neun Fragen zu den Vorgängen rund um das im Mai 2022 erstellte Videogrußwort für die Bank und den privaten Verbindungen des Ministers zu dieser Bank und weiteren Unternehmen gestellt. Er stützt sich auf die Pressefreiheit, die ihm einen Anspruch auf Auskunft gegenüber Bundesbehörden wie dem BMF gewähre.

Das Gericht gab dem Antrag in Bezug auf vier Fragen statt. Das BMF müsse etwa Auskunft zu der Frage geben, ob der Minister seine private Kreditaufnahme gegenüber den für die Videoproduktion des Grußworts verantwortlichen Mitarbeitern vor der Veröffentlichung im Magazin „Der Spiegel“ im Oktober 2022 dargelegt habe. Diese Frage sei nicht durch den Hinweis des BMF darauf beantwortet worden, dass sich aus den für den Minister geltenden Compliance-Regeln keine Pflicht zur Anzeige privater Kreditverbindungen ergebe. Denn daraus folge nicht zwingend, dass es im BMF keine dienstlichen Informationen zu der betreffenden Kreditaufnahme gebe. Das BMF müsse auch Fragen zu Anfragen privatwirtschaftlicher Unternehmen nach Grußworten oder Reden insbesondere in den Monaten April und Mai 2022 beantworten. Dem stünden keine schutzwürdigen Interessen Privater entgegen, weil Unternehmen mit öffentlicher Aufmerksamkeit für ihre Anfragen rechnen müssten, wenn sie einen Minister um ein Grußwort bäten.

Hinsichtlich fünf weiterer Fragen lehnte das Gericht den Eilantrag dagegen ab. Insbesondere müsse keine Auskunft zu sonstigen privaten Geschäftsbeziehungen des Ministers erteilt werden. Diese seien nicht dienstlich geprägt, sondern privat. Allein der Umstand, dass ein Minister in dieser Funktion möglicherweise ministerielle Grußworte für private Unternehmen erstellt hat, mit denen ihn eine private Geschäftsbeziehung verbindet oder verbunden hat, rechtfertige nicht die Annahme, er habe seine privaten Belange mit dienstlichem Handeln verquickt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 26/2023 vom 3. Juli 2023

■ Verfassungsrecht

Parlamentsbeschluss als Verfassungsrecht nicht vor Verwaltungsgerichten einklagbar

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Berufungsverfahren mit Urteil vom 16. Juni 2023 entschieden, dass der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2019 mit dem Titel „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegenzutreten – Antisemitismus bekämpfen“ nicht von den Verwaltungsgerichten überprüft werden kann, Az. OVG 3 B 44/21.

Die Kläger, die die BDS-Bewegung unterstützen, haben sich mit ihrem Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin gewandt, das den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bejaht, den Bundestagsbeschluss in der Sache jedoch nicht beanstandet hat. Dieser Würdigung ist der 3. Senat des OVG nicht gefolgt. Er hat die Klage als verfassungsrechtliche Streitigkeit bewertet, die nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fällt. Da der Bundestag den Parlamentsbeschluss in seiner Eigenschaft als Gesetzgebungsorgan gefasst und sich hierbei auf sein allgemeines politisches Mandat berufen hat, ist das hiergegen geführte Verfahren dem Verfassungsrecht zuzuordnen. Eine inhaltliche Überprüfung des Beschlusses als solchem ist daher dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 16/2023 vom 16. Juni 2023

■ Kommunalverfassungsrecht

Landkreis muss Gemeinden Kreisumlage zurückerstatten

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Urteilen vom 28. Juni 2023 auf Klagen der Gemeinden Lutherstadt Eisleben, Sangerhausen, Hettstedt und Wallhausen entschieden, dass der Landkreis die Umlagesätze der kreisangehörigen Gemeinden rechtswidrig zu hoch angesetzt hat, und die Bescheide zur Zahlung der Kreisumlage aufgehoben, Az. 3 A 62/23 HAL, 3 A 61/23 HAL, 3 A 372/18 HAL, 3 A 431/20 HAL und 3 A 438/20 HAL.

Der Landkreis habe den finanziellen Gleichrang von Gemeinden und Landkreis sowie den bei einer Mehrzahl von Gemeinden verfassungsrechtlich garantierten Schutz einer finanziellen Mindestausstattung bei der Festsetzung seiner Umlagesätze nicht hinreichend beachtet. Der 3. Senat des VG hat u. a. beanstandet, dass der Landkreis den Gemeinden zu Unrecht vorgehalten und in die Kreisumlage mit einberechnet habe, dass sie ihre zur Verfügung stehenden Einnahmequellen (z. B. Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern) nicht hinreichend ausgenutzt hätten. Ferner habe der beklagte Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht eingestellt, dass bei einer Vielzahl von Gemeinden seit vielen Jahren Fehlbeträge in den Haushalten bestünden und mit der festgesetzten Kreisumlage ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das finanzielle Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG verbunden sei. Die geleisteten Umlagen seien den Gemeinden zurückzuerstatten.

Im Streit für die beiden Haushaltsjahre 2018 und 2020 standen für die Gemeinden Umlagen in Höhe von insgesamt knapp 30 Millionen Euro an. Weitere 13 Klagen anderer Gemeinden gegen die Kreisumlage des beklagten Landkreises sind anhängig.

Quelle: Pressemitteilung des VG Halle Nr. 3/2023 vom 28. Juni 2023

■ Kommunalrecht

Reise nach Mannheim muss auf die Tagesordnung

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden muss einen Antrag der Fraktion DIE LINKE zu einer geplanten Reise des Stadtrats nach Mannheim auf die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung des Dresdner Stadtrats setzen. Das hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 26. Juni 2023 entschieden und den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden abgeändert. Az. 4 B 97/23.

Der Oberbürgermeister lud im Februar 2023 alle Mitglieder des Dresdner Stadtrats zu einer gemeinsamen Reise am 7. und 8. Juli 2023 nach Mannheim ein. Der Stadtrat soll gemeinsam mit dem Oberbürgermeister die Bundesgartenschau

besuchen sowie Vertreter der Stadt Mannheim und der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft treffen. Hintergrund sind Überlegungen, sich für die Ausrichtung einer künftigen Bundesgartenschau zu bewerben. Die Fraktion DIE LINKE reichte bereits am 1. März 2023 einen Beschlussvorschlag für eine Stadtratssitzung ein, dessen Ziel es ist, eine Beschränkung der Delegation des Stadtrats auf 10 Personen und eine Verwendung der dadurch frei werdenden Finanzmittel für Zwecke der Sportförderung zu erreichen.

Der Oberbürgermeister lehnte eine Aufnahme eines solchen Beschlussvorschlages auf die Tagesordnung des Stadtrats ab. Ein Eilantrag der Fraktion vor dem VG Dresden blieb ohne Erfolg. Die Mittel für die Reise stammten aus Haushaltsmitteln, die dem Oberbürgermeister als eigenes Budget für die Ausübung seiner Organstellung zugewiesen seien. Der Stadtrat könne diese Mittel dem Oberbürgermeister weder entziehen noch umwidmen, sodass der Oberbürgermeister nicht verpflichtet sei, die Tagesordnung zu ergänzen.

Dem ist der 4. Senat des OVG nicht gefolgt. Zwar sei der Oberbürgermeister in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stadtrats berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. Er sei aber nicht ausschließlich zuständig, sondern habe im Zusammenhang mit der Einladung selbst unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die von ihm gewählte Form – Reise des gesamten Stadtrats – nicht nur der Vorbereitung der Entscheidung über eine BUGA-Bewerbung diene. Vielmehr soll auch – und vielleicht vor allem – die Kommunikation zwischen Oberbürgermeister und Rat sowie zwischen den Ratsmitgliedern gefördert und das Arbeitsklima verbessert werden. Damit hat der Oberbürgermeister selbst zum Ausdruck gebracht, dass die Veranstaltung in der von ihm gewählten, ungewöhnlichen Form nicht unabdingbar für die Sitzungsvorbereitung ist. Vielmehr handelt es sich um eine Veranstaltung, die gleichzeitig das Recht des Stadtrates betrifft, seine inneren Angelegenheiten selbst zu organisieren. Eine Veranstaltung zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Oberbürgermeister und Rat oder gar zwischen den Stadtratsmitgliedern fällt ersichtlich nicht in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Es liegt auf der Hand, dass der Stadtrat als das betroffene Organ der Stadt sich mit einer für ihn geplanten Aktivität selbst befassen und dazu ggf. Beschlüsse treffen darf.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 8/2023 vom 27. Juni 2023

■ Straßen- und Wegerecht

Mohrenstraße in Berlin-Mitte darf umbenannt werden

Die bisherige Mohrenstraße in Berlin-Mitte darf künftig Anton-Wilhelm-Amo-Straße heißen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 6. Juli 2023 entschieden, Az. VG 1 K 102/22.

Mit Allgemeinverfügung vom 29. April 2021 setzte das Bezirksamt Berlin-Mitte einen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung um, die hier befindliche Mohrenstraße in Anton-Wilhelm-Amo-Straße umzubenennen. Die hiergegen eingelegten Widersprüche wies das Bezirksamt zurück. Soweit hiergegen Klagen von nicht in dieser Straße wohnenden Personen erhoben wurden, hat das Verwaltungsgericht Berlin diese bereits im vergangenen Jahr als unzulässig abgewiesen. Die anwohnenden Kläger haben ihre Klagen im Wesentlichen damit begründet, sie seien nicht ausreichend am Verfahren beteiligt worden. Sie meinen ua, dass die Umbenennung die Historie der Namensgebung nicht ausreichend berücksichtige und die angegebene Begründung nicht zutreffe. Die Entscheidung stehe zudem nicht mit den für die Benennung von Straßen maßgeblichen Ausführungsvorschriften des Landes in Einklang. Sie halten die Entscheidung daher

für willkürlich. Auch die für das Widerspruchsverfahren erhobene Gebühr in Höhe von 148,27 EUR sei zu hoch.

Die 1. Kammer des VG hat eine der Klagen abgewiesen. Zwar sei der Kläger als Anwohner der Straße befugt, die Umbenennung anzugreifen. In der Sache könne er aber keine Verletzung eigener Rechte geltend machen. Da die Benennung von Straßen ebenso wie ihre Umbenennung nach dem Berliner Straßengesetz vorrangig im öffentlichen Interesse erfolge, stehe dem Bezirksamt bei Entscheidungen dieser Art ein weites Ermessen zu. Eine Straßenumbenennung könne daher gerichtlich nur eingeschränkt darauf überprüft werden, ob die Behörde in willkürlicher Weise gehandelt habe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Es sei nicht völlig unvertretbar, der Entscheidung den in jüngerer Zeit eingetretenen Wandel der Anschauungen zugrunde zu legen. Die Bezeichnung „Mohr“ für schwarze Personen werde heutzutage jedenfalls teilweise als anstößig empfunden. Bei seiner Entscheidung habe das Bezirksamt damit das Willkürverbot nicht verletzt. Der Kläger habe kein formelles Recht auf Beteiligung am Umbenennungsverfahren, so dass er insoweit eine Rechtsverletzung nicht geltend machen könne. Die Ausführungsvorschriften könnten darüber hinaus keine subjektiven Rechte einräumen, so dass er eine etwaige Nichteinhaltung der dortigen Vorgaben nicht rügen könne. Die Widerspruchsgebühr halte sich innerhalb des maßgeblichen Gebührenrahmens und sei deshalb ebenfalls nicht zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 28/2023 vom 6. Juli 2023

■ Glücksspielrecht

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für virtuelle Automatenspiele

Mit Beschlüssen vom 15. Juni 2023 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt Anträgen von Betreibern virtueller Automatenspiele und Online-Poker auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Nebenbestimmungen zu glücksspielrechtlichen Erlaubnissen zum Teil stattgegeben, die Anträge jedoch hinsichtlich der meisten Nebenbestimmungen abgelehnt, Az. 3 M 11/23, 3 M 14/23, 3 M 19/23, 3 M 24/23, 3 M 25/23.

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Halle (Saale) hat Glücksspielbetreibern die Erlaubnis zum Betreiben virtueller Glücksspiele und Online-Poker erteilt. Die Erlaubnisse sind jeweils mit Nebenbestimmungen versehen, zu denen insbesondere Werbebeschränkungen gehören. Die Behörde hat zugleich die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen angeordnet. Auf entsprechende Anträge der Glücksspielbetreiber hat das Verwaltungsgericht Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung der Klagen einiger Glücksspielbetreiber gegen die Nebenbestimmungen wiederhergestellt mit der Begründung, die Behörde habe jeweils die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht ausreichend begründet.

Der 3. Senat des OVG hat auf die Beschwerden der Gemeinsamen Glücksspielbehörde die Entscheidungen des VG geändert. Er hat die aufschiebende Wirkung der Klagen nur hinsichtlich einzelner Regelungen wiederhergestellt und die Anträge der Glücksspielbetreiber im Übrigen abgelehnt. Die Anordnungen der sofortigen Vollziehung seien formell nicht zu beanstanden. Insbesondere seien die Anordnungen ausreichend begründet. Die Behörde habe in zulässiger Weise auf Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr Bezug genommen. Die in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotene Interessenabwägung falle im Wesentlichen zu Lasten der Glücksspielbetreiber aus. Die meisten der angefochtenen Nebenbestimmungen seien nach summarischer Prüfung rechtmäßig. Insbesondere hat der 3. Senat die Verbote von Dau-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 376

Fortsetzung von Seite IV

erwerbseinsparungen, der Werbung für unentgeltliche Online-Casino-Spiele und virtuelle Automaten-Spiele, von Influencer-Marketing, der Werbung durch Streamer sowie der Affiliate-Werbung mit Partnern, die auch für illegales Glücksspiel werben, für voraussichtlich rechtlich zulässig gehalten. Die Regelungen seien geboten, um die Einhaltung der Ziele des Glücksspiel-Staatsvertrages zu sichern, zu denen die Abwehr von Suchtgefahren und der Minderjährigenschutz gehörten. Dagegen sei das vollständige Verbot von Werbung im öffentlichen Raum (zB auf Plakatwänden, Litfaßsäulen und an Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs) voraussichtlich unverhältnismäßig. Dem Minderjährigenschutz könne durch zeitliche Begrenzungen entsprochen werden, was insbesondere bei digitaler, ansteuerbarer Außenwerbung technisch möglich sei. Voraussichtlich unzulässig sei es auch, Werbung für virtuelles Automatenspiel und Online-Poker bei öffentlichen Filmveranstaltungen generell vor 21 Uhr zu untersagen, auch wenn es sich um Filmveranstaltungen handelt, die sich ausschließlich an Erwachsene richten.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 8/2023 vom 20. Juni 2023

■ Datenschutzrecht

OVG weist Beschwerde zur Wahl des Landesbeauftragten für Datenschutz zurück

Der Beschwerdeführer begehrt, dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die für den 28. Juni 2023 vorgesehene Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht durchzuführen, da die Ausgestaltung des Wahlverfahrens ohne vorherige Ausschreibung seiner Ansicht nach gegen das aus der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union folgende Transparenzgebot verstoße.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte diesen Antrag mit Beschluss vom 27. Juni 2023 (Az. 5 B 218/23 MD) mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Durchführung eines Bewerbungsverfahrens gemäß Art. 33 Abs. 2 GG, weil diese Vorschrift nicht Wahlämter auf Zeit erfasse, die – wie im Falle des Landesbeauftragten für den Datenschutz – durch eine Wahl durch den Landtag besetzt werden. Es könne daher dahinstehen, ob sein Einwand, die Ausgestaltung des Wahlverfahrens genüge dem aus der Datenschutzgrundverordnung folgenden Transparenzgebot nicht, zutreffend sei.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 28. Juni 2023 zurückgewiesen, Az. 1 M 49/23.

Der 1. Senat des OVG stellte fest, dass es in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt sei, dass die Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 GG nicht für solche Ämter auf staatlicher Ebene gelte, die durch demokratische Wahlen der Wahlbürger oder durch eine Wahl von diesen gewählter Wahlkörper (zB Landtag) besetzt würden. Das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz sei ein solches Amt auf staatlicher Ebene. Insoweit habe das VG zutreffend einen Bewerbungsverfahrensanspruch verneint. Auch sei die Verfahrensgestaltung zur Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht europarechtswidrig, da Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 – DSGVO) die Möglichkeit der Ernennung durch das Parlament ausdrücklich eröffne. Entsprechend führe der Erwägungs-

grund 121 aus: „Die allgemeinen Anforderungen an das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten durch Rechtsvorschriften von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder im Wege eines transparenten Verfahrens entweder – auf Vorschlag der Regierung, eines Mitglieds der Regierung, des Parlaments oder einer Parlamentskammer – vom Parlament, der Regierung oder dem Staatsoberhaupt des Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird.“

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 10/2023 vom 28. Juni 2023

■ Beamtenrecht

Vorläufige Dienstenthebungen von Polizeivollzugsbeamten auf Probe bleiben aufgehoben

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschlüssen vom 13. Juni 2023 die Beschwerden der Polizeiinspektion Magdeburg bzw. die Beschwerde der Polizeiinspektion Halle (Saale) gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Magdeburg zurückgewiesen, mit denen die vorläufigen Dienstenthebungen von acht Polizeivollzugsbeamten auf Probe aufgehoben wurden, Az. 10 M 3/23, 10 M 4/23, 10 M 6/23, 10 M 7/23, 10 M 8/23, 10 M 9/23, 10 M 10/23 und 10 M 11/23.

Die Polizeibeamten waren als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst an der Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt Teilnehmer einer von den Mitgliedern der Ausbildungsklasse unterhaltenen WhatsApp-Chat-Gruppe. Ihnen wird vorgeworfen, gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und gegen die Verfassungstreupflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG verstoßen zu haben. Sie seien insgesamt über mehrere Jahre Mitglied in der WhatsApp-Chat-Gruppe gewesen, in denen Bilder und Videos mit nationalsozialistischem, volksverhetzendem, menschenverachtendem und rassistischem Gedankengut verschickt worden seien. Die Polizeibeamten sollen aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden. Zudem wurden sie vorläufig des Dienstes enthoben. Die auf das Disziplinarrecht des Landes Sachsen-Anhalt (DG LSA) gestützten vorläufigen Dienstenthebungen hat das VG mit der Begründung aufgehoben, die Antragsteller seien zu der Maßnahme bereits nicht ordnungsgemäß angehört worden. Die hiergegen gerichteten Beschwerden der der Polizeiinspektion Magdeburg bzw. die Beschwerde der Polizeiinspektion Halle (Saale) blieben vor dem auch für Landesdisziplinarsachen zuständigen 10. Senat des OVG ohne Erfolg. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, das VG habe zu Recht festgestellt, dass die vorläufigen Dienstenthebungen formell rechtswidrig seien, weil die Polizeibeamten vor ihrem Erlass nicht ordnungsgemäß angehört worden seien. Es bestehe die Pflicht der Behörde, den Betroffenen über den beabsichtigten Verwaltungsakt zu informieren, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie – im Nachgang – das Vorgebrachte zur Kenntnis zu nehmen und ernsthaft zu berücksichtigen. Daran fehle es hier. Ob die vorläufigen Dienstenthebungen materiell-rechtlich rechtmäßig waren, bedurfte danach keiner Entscheidung.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 7/2023 vom 15. Juni 2023

■ Richterrecht

Berliner Richterbesoldung in 2016 und 2017 verfassungswidrig

Die Besoldung der Berliner Richter und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 war in den Jahren 2016

und 2017 – wie bereits in den Jahren 2009 bis 2015 – in verfassungswidriger Weise zu niedrig. Für die Jahre 2018 bis 2021 ist hingegen eine verfassungswidrige Unteralimentation nicht festzustellen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in ausgewählten Verfahren mit Entscheidungen vom 16. Juni 2023 entschieden, Az. Vorlagebeschlüsse VG 26 K 245/23, VG 26 K 246/23 und VG 26 K 247/23; abweisende Urteile VG 26 K 128/23, VG 26 K 129/23 und VG 26 K 157/23.

Die drei Kläger der entschiedenen Verfahren sind Richter des Landes Berlin. Zwei Richter befinden sich als Richter am Amtsgericht bzw. Richter am Landgericht in der (Eingangs-)Besoldungsgruppe R 1, der dritte, ein Vorsitzender Richter am Landgericht, wird nach der Besoldungsgruppe R 2 besoldet. Sie berufen sich auf das Bundesverfassungsgericht, das in den letzten Jahren Maßstäbe dafür entwickelt hat, wann der Besoldungsgesetzgeber seinen weiten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der konkreten Besoldungshöhe überschreitet und die Besoldung evident unzureichend ist.

Die 26. Kammer des VG ist zu der Überzeugung gekommen, dass die Richterbesoldung in den Jahren 2016 und 2017 den verfassungsrechtlichen Mindestvorgaben nicht genügt. Vier der fünf vom BVerfG vorgegebenen Parameter seien erfüllt: Die Besoldung habe sich deutlich schlechter als die Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, als der Nominallohnindex und als der Verbraucherpreisindex entwickelt, und außerdem wahre die unterste Besoldungsgruppe A 4 bei weitem nicht den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau. Die verfassungswidrige Unteralimentation könne auch nicht durch eine angespannte Finanzlage gerechtfertigt werden, weil keine umfassende Haushaltskonsolidierung vorgenommen, sondern einseitig zulasten von Richtern und Staatsanwälten gespart worden sei.

In den Jahren 2018 bis 2021 sei die Richterbesoldung dagegen nicht verfassungswidrig gewesen. Zwar werde weiterhin der Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau deutlich unterschritten, allerdings lasse eine Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Kriterien die Besoldung nicht als evident zu niedrig erscheinen.

Da nur das BVerfG verbindlich die Verfassungswidrigkeit der gesetzlich geregelten Berliner R-Besoldung feststellen kann, hat das Gericht diese Frage für die Jahre 2016 und 2017 dem BVerfG vorgelegt. Gegen die Abweisung der Klagen in Bezug auf die Jahre 2018 bis 2021 kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 25/2023 vom 19. Juni 2023

■ Umweltrecht

Radonvorsorgegebiete rechtmäßig ausgewiesen

Das Verwaltungsgericht Gera hat mit Urteilen vom 23. Mai 2023 Klagen gegen die Ausweisung vier ostthüringer Gemeinden als Radonvorsorgegebiete abgewiesen. 5 K 61/21 Ge, 5 K 62/21 Ge, 5 K 79/21 Ge, 5 K 83/21 Ge, 5 K 90/21 Ge, 5 K 103/21 Ge

Geklagt hatten vier betroffene Gemeinden, darunter die Stadt Ronneburg, eine Privatperson sowie ein eingetragener Verein. Die Klagen richteten sich gegen die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Landesamt) am 1. Dezember 2020 erlassene „Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen (Radonvorsorgegebiete)“. Radon ist ein natürlich vorkommendes Edelgas. Es entsteht beim radioaktiven Zerfall von natürlichem Uran-238, das im Erdreich in vielen Mineralien (zB im Schwarzschiefer) vorkommt. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für den Strahlenschutz sind etwa 5 Prozent der Todesfälle durch Lungenkrebs in der Be-

völkerung auf Radon und seine Zerfallsprodukte in Gebäuden zurückzuführen.

Die Ausweisung als Radonvorsorgegebiete hat zur Folge, dass bei Neubauten Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Ferner sind an Arbeitsplätzen in Innenräumen Radon-Messungen durchzuführen und bei Überschreitung des festgelegten Schwellenwertes Gegenmaßnahmen zu ergreifen (vor allem Sicherstellung regelmäßiger Belüftung).

Mit der angefochtenen Allgemeinverfügung zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten hat das beklagte Landesamt Vorgaben der Europäischen Union (Richtlinie 2013/59/Euratom) und des Bundesgesetzgebers (Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung) umgesetzt. In Thüringen werden insgesamt 19 Gemeinden als Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Andere Bundesländer haben entsprechende Gebiete ebenso ausgewiesen. Die Ausweisung der Radonvorsorgegebiete ist nach den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren durch das Landesamt auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.

Die Kläger hatten gegen die Ausweisung eingewandt, dass die vom Landesamt angewandte wissenschaftliche Methode zur Festlegung der Radonvorsorgegebiete nicht tragfähig sei. Die Radonbelastungen in ihren Gemeindegebieten seien tatsächlich geringer, als von der Allgemeinverfügung angenommen.

Diesen Einwänden ist die 5. Kammer des VG nicht gefolgt und hat die Klagen einer Privatperson und eines Vereins bereits wegen einer fehlenden möglichen Rechtsverletzung als unzulässig abgewiesen.

Die Klagen der vier Gemeinden hat die Kammer zwar für zulässig erachtet, die Klagen aber als unbegründet abgewiesen. Dabei hat das Gericht die Ausweisung der Radonvorsorgegebiete als Prognoseentscheidung des Landesamtes eingeordnet. Diese Prognoseentscheidung dürfe gerichtlich nur auf ihre Plausibilität (Schlüssigkeit) hin überprüft werden. Insbesondere habe das Landesamt nach den zur maßgeblichen Zeit des Erlasses der Allgemeinverfügung bekannten Tatsachen und wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblich auf die im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz ermittelten Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft für Thüringen in Verbindung mit einer Plausibilitätskontrolle (Daten aus Innenraum-Luftmessungen) abstellen dürfen. Das gelte auch, soweit das Landesamt für die Gebiete der vier Gemeinden einen einzigen Bodenluftwert herangezogen habe.

Das VG hat in den die Gemeinden betreffenden Urteilen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zum Thüringer OVG zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Gera Nr. 1/2023 vom 25. Mai 2023

Saatkrähen dürfen nur befristet vergrämt werden

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Entscheidung vom 9. Mai 2023 eine Klage der Stadt Wanzleben gegen die vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt verfügte Befristung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung einer Saatkrähenkolonie auf dem Friedhof in Wanzleben abgelehnt, Az. 4 A 20/21 MD.

Die Stadt Wanzleben hatte sich aufgrund zunehmender Beschwerden von Friedhofsbesuchern wegen der von Saatkrähen verursachten starken Verschmutzungen auf Grabstätten entschieden, die auf dem Friedhof angesiedelte Kolonie mittels einer Schallkanone zu vergrämen. Das Landesverwaltungsamt hatte diese Maßnahme mit einer Befristung bis Ende März 2021 genehmigt. Mit der Klage begehrt die Stadt die Aufhebung der Befristung.

Die 4. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Die Ausnahmegenehmigung könnte nicht ohne Befristung bestehen

bleiben, da Vergrämungsmaßnahmen über den März hinaus ua in die Kernbrutzeit der auf dem Friedhof ebenfalls angesiedelten besonders geschützten Waldohreule fielen, was zu einer erheblichen Störung dieser Tierart geführt hätte. Die der Stadt erteilte Ausnahmegenehmigung hätte auch rechtmäßig nicht ohne die angegriffene Befristung fortbestehen können.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 8/2023 vom 28. Juni 2023

■ Arbeitsrecht

Betriebsratsvorsitzender kann nicht gleichzeitig Datenschutzbeauftragter sein

Der Vorsitz im Betriebsrat steht einer Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz typischerweise entgegen und berechtigt den Arbeitgeber in aller Regel, die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des BDSG in der bis zum 24. Mai 2018 gültigen Fassung (aF) zu widerrufen. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 6. Juni 2023 entschieden, Az. 9 AZR 383/19.

Der bei der Beklagten angestellte Kläger ist Vorsitzender des Betriebsrats und in dieser Funktion teilweise von der Arbeit freigestellt. Mit Wirkung zum 1. Juni 2015 wurde er von der Beklagten und weiteren in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaften zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Auf Veranlassung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerriefen die Beklagte und die weiteren Konzernunternehmen die Bestellung des Klägers am 1. Dezember 2017 wegen einer Inkompatibilität der Ämter mit sofortiger Wirkung. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie (RL) 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO) beriefen sie den Kläger vorsorglich mit Schreiben vom 25. Mai 2018 gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO als Datenschutzbeauftragten ab.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Rechtsstellung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Beklagten bestehe unverändert fort. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Datenschutzbeauftragter und Betriebsratsvorsitzender ließen sich nicht ausschließen. Die Unvereinbarkeit beider Ämter stellten einen wichtigen Grund zur Abberufung des Klägers dar.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Widerruf der Bestellung vom 1. Dezember 2017 war aus wichtigem Grund i. S. v. § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG aF i. V. m. § 626 Abs. 1 BGB gerechtfertigt. Ein solcher liegt vor, wenn der zum Beauftragten für den Datenschutz bestellte Arbeitnehmer die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit i. S. v. § 4 f Abs. 2 Satz 1 BDSG aF nicht (mehr) besitzt. Die Zuverlässigkeit kann in Frage stehen, wenn Interessenkonflikte drohen. Ein abberufungsrelevanter Interessenkonflikt ist anzunehmen, wenn der Datenschutzbeauftragte innerhalb einer Einrichtung eine Position bekleidet, die die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand hat. Dabei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Diese vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH 9. Februar 2023 – C-453/21 – [X-FAB Dresden]) zu einem Interessenkonflikt i. S. v. Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO vorgenommene Wertung gilt nicht erst seit Novellierung des Datenschutzrechts aufgrund der DSGVO, sondern entsprach bereits der Rechtslage im Geltungsbereich des BDSG aF.

Die Aufgaben eines Betriebsratsvorsitzenden und eines Datenschutzbeauftragten können danach typischerweise nicht durch dieselbe Person ohne Interessenkonflikt ausgeübt werden. Personenbezogene Daten dürfen dem Betriebsrat nur zu Zwecken zur Verfügung gestellt werden, die das Betriebsverfassungsgesetz ausdrücklich vorsieht. Der Betriebsrat entscheidet durch Gremiumsbeschluss darüber, unter welchen konkreten Umständen er in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben welche personenbezogenen Daten vom Arbeitgeber fordert und auf welche Weise er diese anschließend verarbeitet. In diesem Rahmen legt er die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Inwieweit jedes an der Entscheidung mitwirkende Mitglied des Gremiums als Datenschutzbeauftragter die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Datenschutzes hinreichend unabhängig überwachen kann, bedurfte keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls die hervorgehobene Funktion des Betriebsratsvorsitzenden, der den Betriebsrat im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertritt, hebt die zur Erfüllung der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erforderliche Zuverlässigkeit i. S. v. § 4 f Abs. 2 Satz 1 BDSG aF auf.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 27/2023 vom 6. Juni 2023

Kein Verwertungsverbot bei offener Videoüberwachung

In einem Kündigungsschutzprozess besteht grundsätzlich kein Verwertungsverbot in Bezug auf solche Aufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung, die vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers belegen sollen. Das gilt auch dann, wenn die Überwachungsmaßnahme des Arbeitgebers nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts steht. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 29. Juni 2023 entschieden, Az. 2 AZR 296/22.

Der Kläger war bei der Beklagten zuletzt als Teamsprecher in der Gießerei beschäftigt. Die Beklagte wirft ihm ua vor, am 2. Juni 2018 eine sog Mehrarbeitsschicht in der Absicht nicht geleistet zu haben, sie gleichwohl vergütet zu bekommen. Nach seinem eigenen Vorbringen hat der Kläger zwar an diesem Tag zunächst das Werksgelände betreten. Die auf einen anonymen Hinweis hin erfolgte Auswertung der Aufzeichnungen einer durch ein Piktogramm ausgewiesenen und auch sonst nicht zu übersehenden Videokamera an einem Tor zum Werksgelände ergab nach dem Vortrag der Beklagten aber, dass der Kläger dieses noch vor Schichtbeginn wieder verlassen hat. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis der Parteien außerordentlich, hilfsweise ordentlich. Mit seiner dagegen erhobenen Klage hat der Kläger ua geltend gemacht, er habe am 2. Juni 2018 gearbeitet. Die Erkenntnisse aus der Videoüberwachung unterlägen einem Sachvertrags- und Beweisverwertungsverbot und dürften daher im Kündigungsschutzprozess nicht berücksichtigt werden.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts – bis auf einen Antrag ein Zwischenzeugnis betreffend – Erfolg. Sie führte zur Zurückverweisung der Sache an das LAG Niedersachsen. Dieses musste nicht nur das Vorbringen der Beklagten zum Verlassen des Werksgeländes durch den Kläger vor Beginn der Mehrarbeitsschicht zu Grunde legen, sondern ggf. auch die betreffende Bildsequenz aus der Videoüberwachung am Tor zum Werksgelände in Augenschein nehmen. Dies folgt aus den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts sowie des nationalen Verfahrens- und Verfassungsrechts. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Überwachung in jeder Hinsicht den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprach. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre eine Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten des Klägers

durch die Gerichte für Arbeitssachen nach der DSGVO nicht ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Datenerhebung – wie hier – offen erfolgt und vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers in Rede steht. In einem solchen Fall ist es grundsätzlich irrelevant, wie lange der Arbeitgeber mit der erstmaligen Einsichtnahme in das Bildmaterial zugewartet und es bis dahin vorgehalten hat. Der Senat konnte offenlassen, ob ausnahmsweise aus Gründen der Generalprävention ein Verwertungsverbot in Bezug auf vorsätzliche Pflichtverstöße in Betracht kommt, wenn die offene Überwachungsmaßnahme eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung darstellt. Das war vorliegend nicht der Fall.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 31/2023 vom 29. Juni 2023

■ Sozialrecht

Ordner unterliegen Sozialversicherungspflicht

Ordner, die für ein Sicherheitsunternehmen im Fußballstadion oder bei einem Musikfestival arbeiten, sind häufig keine selbständigen Unternehmer, sondern unterliegen als abhängig Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 26. Januar 2023 entschieden, Az. L 3 BA 6/19.

Danach ist jemand, der für einen Auftraggeber zur Absicherung einer Veranstaltung Ordner- und Überwachungstätigkeiten verrichtet, ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer, insbesondere wenn er kein eigenes Gewerbe für die Personenüberwachung angemeldet hat und nicht über den Nachweis einer gewerberechtlichen Sachkundeprüfung verfügt. Sein Arbeitgeber muss für ihn Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Geklagt hatte eine Security-Firma, deren Mitarbeiter in Fußballstadien, Festzelten oder Diskotheken zB Eintrittskarten kontrollierten, Besucherströme lenkten und für Sicherheit und Ordnung sorgten. Die Mitarbeiter waren für einzelne Veranstaltungen angeworben worden und erhielten für ihren Einsatz „Engagementverträge“, mit denen ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet werden sollte.

Der 3. Senat des LSG beurteilte diese Regelung als Etikettenschwindel zur Verschleierung des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitarbeiter hätten keinerlei Gestaltungsspielraum bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gehabt. Sie hätten ihre Arbeit persönlich verrichtet und keinen Einfluss auf die Höhe ihres Entgelts gehabt. Das Unternehmerrisiko habe allein bei der Security-Firma gelegen. Auch äußerlich seien die vermeintlich Selbständigen nicht von Arbeitnehmern zu unterscheiden gewesen. Für ihren Einsatz seien sie aus der firmeneigenen Kleiderkammer ua mit schwarzen Westen ausgestattet worden, die den Firmenschriftzug des Unternehmens getragen hätten.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 3/2023 vom 20. Juni 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 7. Speyerer Migrationsrechtstage vom 18. – 19. September

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda finden am 18. und 19. September 2023 die 7. Speyerer Migrationsrechtstage an der Universität Speyer statt. Das Thema der Veranstaltung ist „Die Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.“

Information unter <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>.

■ Speyerer Vergaberechtstage vom 21. – 22. September 2023

Unter Leitung von Prof. Dr. Jan Ziekow finden die Speyerer Vergaberechtstage vom 21. – 22. September 2023 in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer statt. Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung unter tagungssekretariat@uni-speyer.de, <https://weiterbildung.uni-speyer.de/suche/veranstaltungsdetails.html?courseId=588-C-4275669>

■ 45. Bundeskongress des Deutschen Juristinnenbunds vom 14. – 17. September 2023

Der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb) lädt zum 45. Bundeskongress vom 14. bis 17. September 2023 zum Thema „Unternehmensziel: Geschlechtergerechtigkeit“ nach Hamburg in die Räume der Bucerus Law School ein. Anmeldung bis zum 20. August 2023 erbeten (djb.de/kongress2023).

Informationen unter www.djb.de

■ 65. DACH-Tagung vom 28. – 30. September 2023

Die 65. DACH-Tagung (Europäische Anwaltsvereinigung e. V.) wird vom 28. – 30. September 2023 zum Thema „Internationales Seehandels- und Transportrecht“ in Hamburg stattfinden. Information und Anmeldung unter www.dach-r.a.de, Tagungsprogramm Hamburg.pdf

PERSONALIA

■ Peter Lückemann zum Leitenden Oberstaatsanwalt in Neubrandenburg ernannt

Peter Lückemann wurde 1963 in Kiel geboren. Als Richter auf Probe trat er 1992 in den Justizdienst Mecklenburg-Vorpommerns ein und wurde 1995 bei der Staatsanwaltschaft Rostock zum Staatsanwalt ernannt. Zwei Jahre später wurde Peter Lückemann an die Generalstaatsanwaltschaft Rostock abgeordnet. 1999 ist er zum Staatsanwalt als Gruppenleiter ernannt worden. Nach der Ernennung zum Oberstaatsanwalt war er von 2003 bis 2011 bei der Staatsanwaltschaft Rostock. 2021 wurde er an die Generalstaatsanwaltschaft und ein Jahr später an die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg abgeordnet.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 44/2023 vom 22. Juni 2023

■ Dr. Sascha Ott leitet als Präsident das Landgericht Neubrandenburg

Dr. Sascha Ott wurde 1965 in Leipzig geboren. Im Jahr 1998 kam er als Richter auf Probe nach Mecklenburg-Vorpommern und wurde dem Landgericht Stralsund zugewiesen. 2002 erfolgte die Ernennung zum Richter am Amtsgericht Greifswald. Nach Abordnungen an das Landgericht Stralsund, Oberlandesgericht Rostock und an das Justizministerium wurde Sascha Ott zum Direktor des Amtsgerichts Anklam ernannt. 2015 bis 2019 war er Oberstaatsanwalt und ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Stralsund. 2019 wurde Ott zum Direktor des Amtsgerichts Stralsund ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 46/2023 vom 28. Juni 2023